

Der Rat unterstützt die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre baldige Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der am 19. September 2005 von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung und ihrer darauffolgenden Konsensdokumente zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren.

Der Rat bekundet seinen Wunsch nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben.“

Auf seiner 6141. Sitzung am 12. Juni 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 25. Mai 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/271)“.

Resolution 1874 (2009) vom 12. Juni 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006 und insbesondere die Resolution 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³²² und vom 13. April 2009³²¹,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 (Ortszeit) unter Verstoß gegen die Resolution 1718 (2006) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³²³ und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen im Hinblick auf die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

unter Betonung seiner kollektiven Unterstützung für den Vertrag und seines Bekenntnisses zur Stärkung des Vertrags unter allen Aspekten und der weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung und unter Hinweis darauf, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach dem Vertrag jedenfalls nicht den Status eines Kernwaffenstaates haben kann,

unter Missbilligung des von der Demokratischen Volksrepublik Korea verkündeten Rücktritts von dem Vertrag und ihres Strebens nach Kernwaffen,

abermals unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

³²² S/PRST/2006/41.

³²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

unterstreichend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen,

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis darüber, dass der Nuklearversuch und die Flugkörperaktivitäten, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführt wurden, weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

erneut bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochhalten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 (Ortszeit) durchgeführten Nuklearversuch unter Verletzung und flagranter Missachtung seiner einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 1695 (2006) und 1718 (2006), sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 13. April 2009³²¹;

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keinen weiteren Nuklearversuch und keinen Start unter Verwendung ballistischer Flugkörpertechnologie durchführt;

3. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat;

4. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates, insbesondere Resolution 1718 (2006), sofort vollständig nachkommt;

5. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verkündung ihres Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³²³ sofort zurücknimmt;

6. *verlangt ferner*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea sich dem Vertrag und den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation eingedenk der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags bald wieder anschließt, und unterstreicht, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihren Vertragsverpflichtungen auch weiterhin nachkommen müssen;

7. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1718 (2006) zu erfüllen, so auch in Bezug auf die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) („der Ausschuss“) gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 13. April 2009 vorgenommenen Benennungen;

8. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Aktivitäten sofort einzustellen hat, in striktem Einklang mit den für die Vertragsparteien des Vertrags geltenden Verpflichtungen und den Bedingungen des Sicherheitsabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation³²⁴ zu handeln hat und der Organisation Transparenzmaßnahmen anzubieten hat, die über diese Anforderungen hinausgehen, einschließlich des Zugangs zu Personen, Dokumentation, Geräten und Anlagen auf Verlangen der Organisation und soweit diese es für notwendig erachtet;

9. *beschließt außerdem*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 b) der Resolution 1718 (2006) auch auf alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sowie auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe Anwendung finden, die mit der

³²⁴ Ebd., Vol. 1677, Nr. 28986.

Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterials zusammenhängen;

10. *beschließt ferner*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 a) der Resolution 1718 (2006) auch auf alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sowie auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe Anwendung finden, die mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter, mit Ausnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehörigem Material, zusammenhängen, und fordert die Staaten auf, Wachsamkeit zu üben in Bezug auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Kleinwaffen oder leichten Waffen an die Demokratische Volksrepublik Korea auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, und beschließt ferner, dass die Staaten den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Kleinwaffen oder leichten Waffen an die Demokratische Volksrepublik Korea dem Ausschuss mindestens fünf Tage im Voraus notifizieren werden;

11. *fordert alle Staaten auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg in die oder aus der Demokratischen Volksrepublik Korea zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 a), 8 b) oder 8 c) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

12. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf hoher See Schiffe zu überprüfen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung dieser Schiffe Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 a), 8 b) oder 8 c) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

13. *fordert alle Staaten auf*, bei den Überprüfungen nach den Ziffern 11 und 12 mitzuarbeiten, und beschließt, dass der Flaggenstaat, falls er der Überprüfung auf hoher See nicht zustimmt, das Schiff anweisen wird, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung durch die örtlichen Behörden nach Ziffer 11 anzulaufen;

14. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, bei den Überprüfungen nach den Ziffern 11, 12 oder 13 entdeckte Gegenstände, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 a), 8 b) oder 8 c) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen, in einer Weise, die ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Ratsresolutionen, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³²⁵ und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³²⁶ nicht widerspricht, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und beschließt ferner, dass alle Staaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten werden;

15. *verpflichtet* jeden Mitgliedstaat, der eine Überprüfung nach den Ziffern 11, 12 oder 13 vornimmt oder eine Ladung nach Ziffer 14 beschlagnahmt und entsorgt, dem Ausschuss rasch Berichte mit den maßgeblichen Einzelheiten der Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung vorzulegen;

³²⁵ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

³²⁶ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

16. *verpflichtet außerdem* jeden Mitgliedstaat, dem ein Flaggenstaat nicht Zusammenarbeit nach Ziffer 12 oder 13 gewährt, dem Ausschuss rasch einen Bericht mit den maßgeblichen Einzelheiten vorzulegen;

17. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Bunkerdiensten, wie die Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, oder anderen Wartungsdiensten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus für Schiffe der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten werden, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Schiffe Gegenstände befördern, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) oder 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, es sei denn, die Bereitstellung dieser Dienste ist notwendig für humanitäre Zwecke oder bis die Ladung überprüft und erforderlichenfalls beschlagnahmt und entsorgt wird, und unterstreicht, dass diese Ziffer nicht den Zweck hat, rechtmäßige Wirtschaftstätigkeiten zu beeinträchtigen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zusätzlich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Ziffern 8 *d*) und *e*) der Resolution 1718 (2006) die Bereitstellung von Finanzdiensten oder den Transfer finanzieller oder anderer Vermögenswerte oder Ressourcen, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen oder entsprechenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnten, in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, namentlich indem sie alle derzeit oder künftig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder derzeit oder künftig ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden finanziellen oder anderen Vermögenswerte oder Ressourcen, die mit diesen Programmen oder Aktivitäten verbunden sind, einfrieren und indem sie eine verstärkte Überwachung ausüben, um alle derartigen Transaktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften zu verhindern;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten und internationalen Finanzinstitutionen und Kreditinstitute *auf*, keine neuen Verpflichtungen in Bezug auf Zuschüsse, finanzielle Hilfe oder Kredite zu Vorzugsbedingungen für die Demokratische Volksrepublik Korea einzugehen, es sei denn für humanitäre oder Entwicklungszwecke, die unmittelbar den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung zugute kommen, oder zur Förderung der Entnuklearisierung, und fordert die Staaten außerdem *auf*, erhöhte Wachsamkeit im Hinblick auf die Verringerung bestehender Verpflichtungen zu üben;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, keine öffentliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit der Demokratischen Volksrepublik Korea zu gewähren (namentlich bei der Gewährung von Exportkrediten, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen), wenn diese finanzielle Unterstützung zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen oder entsprechenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnte;

21. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 *a*) iii) und 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen³²⁷;

22. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Rat innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und die Ziffern 9 und 10 dieser Resolution wirksam durchzuführen, sowie die finanziellen Maßnahmen in den Ziffern 18, 19 und 20 der vorliegenden Resolution;

³²⁷ Ebd., Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBI. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

23. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a), 8 b) und 8 c) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch für die in INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 und INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 aufgeführten Gegenstände gelten;

24. *beschließt außerdem*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen anzupassen, so auch durch die Benennung von Einrichtungen, Gütern und Personen, weist den Ausschuss an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen;

25. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1718 (2006), der Erklärung seines Präsidenten vom 13. April 2009 und dieser Resolution unternommen wird, und zwar im Rahmen eines Arbeitsprogramms, das die Einhaltung, Untersuchungen, Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit umfasst und dem Rat bis zum 15. Juli 2009 vorzulegen ist, und dass er außerdem Berichte der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10, 15, 16 und 22 dieser Resolution erhalten und behandeln wird;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eine Gruppe von bis zu sieben Sachverständigen („die Sachverständigengruppe“) einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben ausführt: a) dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines in Resolution 1718 (2006) festgelegten Mandats und der in Ziffer 25 dieser Resolution festgelegten Aufgaben behilflich zu sein; b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in Resolution 1718 (2006) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen, insbesondere Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren; c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss oder die Mitgliedstaaten prüfen könnten, um die Durchführung der in Resolution 1718 (2006) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu verbessern; und d) dem Rat spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

27. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit Resolution 1718 (2006) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen übermitteln;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Wachsamkeit zu üben und zu verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

29. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³²⁸ möglichst bald beizutreten;

30. *unterstützt* den friedlichen Dialog, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen und raschen Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 und der gemeinsamen Dokumente vom 13. Februar und 3. Oktober 2007, die von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben wurden, zu verstärken, um die verifi-

³²⁸ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

zierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

31. *bekundet seine Entschlossenheit*, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

32. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Angemessenheit der in Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und den einschlägigen Ziffern dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich der Stärkung, Modifizierung, Aussetzung oder Aufhebung dieser Maßnahmen, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lichte der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1718 (2006) und dieser Resolution durch die Demokratische Volksrepublik Korea erforderlich sein sollte;

33. *unterstreicht*, dass weitere Entscheidungen erforderlich sein werden, falls sich zusätzliche Maßnahmen als notwendig erweisen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6141. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS VOM 22. NOVEMBER 2006 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS³²⁹

Beschlüsse

Auf seiner 6013. Sitzung am 7. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2008/670)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6069. Sitzung am 16. Januar 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2009/1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³²⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.